

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.13 vom 12. Februar 2016

BS Appellationsgericht, 2016-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2016.13

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.13 du 12 février 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.13 del 12 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Nach den gesetzlichen Vorschriften kann eine betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids in Haft genommen werden, wenn sie Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist (Art. 75 Abs. 1 lit. g i. Verb. m. Art. 76 Abs. 1 lit. 1 Ziff. 1 AuG). Rechtskraft des Urteils ist nicht erforderlich (Tarkan Göksu, in: Caroni/Gächter/Thurnherr, Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 75 N 22).

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AuG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Schliesslich hat die zuständige Behörde ohne Verzug über die Aufenthaltsberechtigung des Ausländers zu entscheiden (Art. 75 Abs. 2 AuG), und sind die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehren umgehend zu treffen (Art. 76 Abs. 4 AuG, Beschleunigungsgebot). Die Haft als Ganzes muss verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1 S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.).

E. 2

Die Vertreterin des Beurteilten beantragt, ihr Mandant sei nicht aus der Schweiz wegzuweisen. Dies ist indessen nicht Thematik des Haftüberprüfungsverfahrens. Der Beurteilte wurde bereits rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen; dass der Wegweisungsentscheid willkürlich oder geradezu unhaltbar wäre, kann nicht gesagt werden. Auf diesen Antrag und die damit zusammenhängende Begründung ist daher nicht einzutreten. Sollte der Beurteilte ein Wiedererwägungsgesuch in der Sache erwägen, so steht dies der Haft nicht entgegen, ist es ihm doch zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens in seiner Heimat abzuwarten.

E. 3

3.1 Eine Ausschaffung nach Marokko ist zumutbar und rechtlich sowie tatsächlich möglich. Die Eltern des Beurteilten sind zwar verstorben, indessen steht dies dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen, zumal der Beurteilte erst vor vier Jahren als 26-jähriger in die Schweiz gekommen ist und zuvor sein ganzes Leben in Marokko verbracht hat. Ebensovienig berücksichtigt werden kann der gegenüber dem Migrationsamt und auch anlässlich der heutigen Verhandlung geäusserte Wunsch des Beurteilten, noch eine Chance zu erhalten und in der Schweiz bleiben zu können, zumal dies, wie vorstehend

ausgeführt, Gegenstand des materiellen Verfahrens betreffend Entzug der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung war und der Haftrichter diesbezüglich keine Überprüfungsbefugnis hat. Soweit der Beurteilte beantragt, es sei ihm eine Woche Zeit in Freiheit zu geben, damit er seine Sachen erledigen könne, ist darauf hinzuweisen, dass seine Aussagen dem Migrationsamt und gegenüber und auch anlässlich der heutigen Verhandlung dahin gehen, dass er die Schweiz unter keinen Umständen verlassen möchte, weil er in Marokko niemanden mehr kenne, sondern lieber sterben würde. Auch der Umstand, dass er die Freilassung beansprucht, um seinen Pass zu beschaffen was er auch telefonisch erledigen könnte, spricht dagegen, dass er sich in Freiheit dem Wegweisungsvollzug zur Verfügung halten würde und damit im übrigen auch für Untertauchungsgefahr. Der Beurteilte ist an seine Mitwirkungspflicht bezüglich der Beschaffung von Reisepapieren zu erinnern, was in seinem eigenen Interesse liegt, um die Haftdauer zu verkürzen, dauert die Beschaffung eines Laissez-Passer erfahrungsgemäss doch einige Zeit. Ein milderes Mittel als die Haft zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs ist daher nicht ersichtlich und zielführend. Mit der heutigen Haftanordnung und Überprüfung ist das Beschleunigungsgebot gewahrt. Insoweit ist die Haft recht- und verhältnismässig.

3.2Soweit der Beurteilte seinen Suizid für den Fall des Wegweisungsvollzugs androht, ist auf die entsprechende Praxis zu verweisen. Das Verwaltungsgericht hat in VGE VD.2012.253 vom 5. April 2013, AGE AUS.2014.80 vom 7. Januar 2015 E. 2.4 sowie AUS.2013.35 vom 12. Juni 2013 und AUS.2014.26 unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des EGMR und die Lehre zusammengefasst festgehalten, dass der wegweisende Staat nicht verpflichtet ist, vom Vollzug einer Ausweisung Abstand zu nehmen, falls der wegzuweisende Ausländer für den Fall des Vollzuges mit Suizid droht. Der unausweichlich bevorstehende Wegweisungsvollzug stellt für die damit konfrontierte ausländische Person in nachvollziehbarer Weise eine nicht unerhebliche psychische Belastung dar. Dieser Belastung kommt aber im ausländerrechtlichen Kontext grundsätzlich keine Bedeutung zu, weil eine geltend gemachte Gefährdung konkrete Formen aufweisen muss, um zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Art. 83 Abs. 4 AuG führen zu können. Relevant für die Frage der Zumutbarkeit ist dagegen eine reaktiv auf einen bevorstehenden Wegweisungsvollzug auftretende und ernsthaft gesundheitsgefährdende psychische Störung lebensbedrohlichen Ausmasses, soweit ihr für die Zeit vor und während der Rückreise in den Heimatstaat nicht medikamentös und mit einer persönlichen Betreuung begegnet werden kann. Ergreift der wegweisende Staat Massnahmen, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern, vermag die Ausschaffung auch nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen. Es ist das Recht eines Individuums zu entscheiden, auf welche Weise und in welchem Zeitpunkt sein Leben beendet werden soll, was einen der Aspekte des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Artikel 8 der Konvention darstellt sofern es in der Lage ist, seine diesbezügliche Meinung frei zu bilden und dementsprechend zu handeln. Es besteht keine Schutzpflicht des Staates in dem Sinne, dass er rechtskräftige Entscheide dergestalt abzuändern hätte, dass eine davon betroffene Person im Rahmen ihrer Lebensbilanzierung von einer rational getroffenen Selbsttötungsabsicht Abstand nimmt. Nur eine krankheitsbedingte Suizidgefahr verlangt ein staatliches Eingreifen etwa auf dem Wege der fürsorgerischen Unterbringung, wobei deren Voraussetzungen hinsichtlich einer konkreten Gefahr bekanntlich sehr hoch sind und eine bloss abstrakte Todesgefahr nicht genügt. Soweit sich aber eine allfällige auf den immer näher rückenden Vollzug

zurückgehende reaktive Verschlechterung seines Gesundheitszustands ergeben (haben) sollte, ist dieser umgehend mit allen notwendigen medizinischen Mitteln zu begegnen.

Für eine krankheitsbedingte Suizidgefahr ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte. Insoweit erscheinen die Suizidabsichten des Beurteilten als rein reaktiver Natur im Hinblick auf den Wegweisungsvollzug, und stehen sie dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen, ihnen wäre allenfalls kurzfristig krisenbedingt zu begegnen.

Die Vertreterin des Beurteilten macht anlässlich der heutigen Verhandlung allerdings geltend, ihr Mandant sei aufgrund des Todes seiner Mutter psychisch krank, depressiv und er ritze sich. Es liegt somit am Migrationsamt bzw. am gesundheitlichen Dienst des Gefängnisses, dem nachzugehen und abzuklären, inwieweit der Beurteilte hafterstehungs- und ■ allenfalls unter ärztlicher Begleitung ■ transportfähig ist, und ob seine allfällige Krankheit auch in Marokko behandelt werden kann. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Haft vorerst nicht für drei, sondern bis 18. März 2016 zu bestätigen.

E. 4

Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist gutzuheissen, zu einem Honoraransatz zu 2/3 für Volontär/innen.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Auf den Antrag, A_____ nicht aus der Schweiz wegzuweisen, wird nicht eingetreten.

Die über A_____ angeordnete Ausschaffungshaft ist bis 18. März 2016 rechtmässig.

Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird gutgeheissen, und es wird an [...], ein Honorar von [...] aus der Gerichtskasse bezahlt.

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.